

Zuarbeit zum Protokoll für die Ausschreibungen Winterdienst, Laubentsorgung und Straßenbegleitgrün

Punkt 10 Winterdienst

Ausführungen Herr Arndt:

Erster Anstrich:

Die Ausschreibung wird für 4 Monate Saison durchgeführt mit der Option zur Verlängerung. Auch bereits in 2019/2020 erfolgt.

Zweiter Anstrich:

Konkret werden die Fahrzeuge und Mitarbeiter vorgeschrieben.

Eingefügt aus LV:

Bei Angebotsabgabe sind für den Ort die vorgesehenen Fahrzeuge nachzuweisen.

Insgesamt ist davon auszugehen, **dass für den Ort 5 Winterdienstfahrzeuge einschließlich Räumschilder und notwendiger Streutechnik mit entsprechender personeller Ausstattung (davon mind. 1 kleineres Fahrzeug - vergleichbar Multicar) vorzuhalten sind.**

Das Kriterium Räumfähigkeit für unsere Gemeinde in gewisser Zeit (3-4h) – mind. drei Fahrzeuge für die Straßenreinigung vorzuschreiben, bedarf der rechtlichen Prüfung durch die Vergabestelle auf Zulässigkeit.

Hier wird eingefügt die Passage aus der Ausschreibung:

Die Straßen sind an Werktagen bis 07.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu beräumen/streuen, um den Berufsverkehr zu gewährleisten. Der Einsatzbeginn ist entsprechend so zu wählen, dass diese Fristen eingehalten werden.

Bei anhaltenden Schneefällen sind entsprechende Zwischenräumungen nach Abstimmungen mit dem AG durchzuführen.

Die in der Gemeinde Hoppegarten zum Einsatz kommende Technik ist innerhalb der Ausschreibung darzustellen. Beschriebene Einsatzzeiten und notwendige Kapazitäten sind nachzuweisen. Referenzobjekte sind zu benennen.

Herr Arndt:

Ebenso zwei Fahrzeuge für die Gehwegreinigung mit entsprechendem Vorhalten von Personal.

Verwaltung:

Hierzu ist mitzuteilen, dass gemäß Straßenreinigungssatzung (seit 2017) nur in der Reinigungsklasse 1 von der Gemeinde die Straßen und Gehwege winterdienstlich betreut werden.

In den Reinigungsklassen 2 und 3 sind auf dem Gehweg die "Anlieger" in der Pflicht!.

Für die Gehwege der Reinigungsklasse 1 sind seit 2017 entsprechende Aufträge, gesondert von der Fahrbahn, erteilt worden.

Für den Winter 2020/2021, November bis März wird der Winterdienst auf den Gehwegen letztmalig von der Firma Universal realisiert!.

Die Vorhaltung zu kontrollieren bedarf es einer Konkretisierung, wie!

Die Leistungsdokumentation erfolgt nach jedem Einsatz. Auch Fotodokumentation wird erstellt.

Herr Molks: Sanktionierung bei Nichtleistung aufnehmen. Eingefügt aus LV:
Der Auftragnehmer besitzt keinen Anspruch auf Leistungserbringung, die Entscheidung über die Aufnahme der Einsatzbereitschaft zur Ableistung des Winterdienstes liegt einzig beim Auftraggeber.

In den Nachweisen müssen detaillierte Angaben zum Zeitpunkt des Einsatzes, zum Straßenabschnitt und zur Längenangabe sowie eventuelle Gründe für nicht durchgeführten Winterdienst festgehalten werden. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen. Laufende Kosten welche dem Auftragnehmer unabhängig von der Anzahl der Einsätze entstehen, sind mit in die entsprechenden Pauschalen für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft einzukalkulieren und werden darüber hinaus nicht vergütet. Mehr oder Mindermengen bei den Winterdiensteinsätzen auf Grund der tatsächlichen Witterungsverhältnisse haben keinen Einfluss auf die Einheitspreise.

Herr Toleikis: Reihenfolge der Straßenräumung aufnehmen. Räumplan vorlegen.

Hier wird der Räumplan wie folgt deklariert: Hier sind die Ausführungen im LV Vorbemerkungen deklariert:

Der Winterdienst erfolgt in der Dringlichkeit nach Einteilung der Reinigungsklassen, hier zuerst RK 1, dann RK 2 und danach RK 3.

Die Entsorgungskapazitäten sind so auszurichten, dass jede in der Satzung benannte Straße der Reinigungsklasse 1 im Rahmen der Laubentsorgung alle 3 Wochen, die der anderen Reinigungsklassen 2 und 3 monatlich abgearbeitet wird.

Punkt 11 Laubentsorgung

Herr Arndt: Terminkette ist falsch.

Verwaltung: Wenn seitens der GV die LV für sämtliche Ausschreibungen erst mit Beschluss durch HA/GV erfolgen soll, ist dies zu beschliessen. Hier gab es vormals keinerlei Festlegungen!

Somit ist die Terminkette formal nicht falsch, sondern für die Zukunft von der HA/GV entsprechend eines Beschlusses zu erwirken und dann umzusetzen.

Herr Arndt: Anforderungen an Maschinen und Personal fehlen.

Verwaltung: Eingefügt aus LV:

Zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Erklärung des Bieters über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz in der dem Vergabeverfahren entsprechenden Leistungsart für die letzten drei Geschäftsjahre (selbst erstelltes Formular) oder vergleichbarer Nachweise.

Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung im Fall der Beauftragung mit Deckungssummen in Höhe von 2.000.000 Euro für Personenschäden und für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 1.000.000 Euro pro Schadensfall.

Zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

Es sind zwei vergleichbare Referenzen der abgeschlossenen Geschäftsjahre 2017 bis 2019 mit Angabe des Wertes, des Zeitraums der Leistungserbringung und des Auftraggebers (mit Kontaktdaten wie, Name, Anschrift, Telefonnummer) nachzuweisen.

Erforderlich ist der Nachweis der beruflichen/ fachlichen Qualifikation des einzusetzenden Personals und der notwendigen Anzahl an Personal.

Eigenerklärung zu Ausschlussgründen, (Formular 4.1 EU) - auch vom Nachunternehmer

Im Falle von Bietergemeinschaften oder dem Einsatz von Unterauftragnehmern hat jeder Beteiligte die geforderten Eignungsnachweise zu erbringen.

Die Nachweise können durch eine Präqualifizierung nach ULV oder AVPQ ersetzt werden, soweit keine darüberhinausgehenden Anforderungen gestellt werden.

Herr Arndt: Abrechnung der Laubentsorgung muss beinhalten, wo genau das Laub aufgenommen wurde. (Straßenangaben/Datum)

Verwaltung: Eingefügt aus LV:

1. Erläuterungen und Grundsätze der Laubentsorgung

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Leistung voll verantwortlich. Die einzelnen Arbeitsgänge sind dem Auftraggeber vor der Ausführung anzuzeigen.

Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Laubentsorgung in den Straßenzügen mit Leistungserbringung dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Die Art der Meldung kann zwischen den Parteien abgestimmt werden.

Die in den Positionen angegebenen Mengen wurden im Wesentlichen anhand der Ergebnisse aus den Vorjahren ermittelt. Berechnungsgrundlage sind die in der Anlage 1 zu Grunde gelegten Straßen.

Die Kosten für das Vorhalten von Geräten und Maschinen, für die Arbeitsstelleneinrichtung, für die Kennzeichnung, eventuell notwendige Absperrungen, für benötigt Medien, für das Freimachen des Geländes sowie die Beseitigung jeglicher Verunreinigungen, die durch die Arbeiten des AN auftreten, sind mit in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht extra vergütet.

Die Abrechnung der Leistungen hat für das Aufnehmen, Abtransport,

Zusammentragen und die Entsorgung von Laub zu erfolgen. Der Rechnung sind geeignete Nachweise/ Aufmaße zur Belegung der erbrachten Leistungen beizufügen (siehe Vorbemerkungen).

Herr Molks: Abrechnung in Kubikmetern muss in Tonnage umgerechnet werden?

Verwaltung: Die Abrechnung erfolgt nach Leistungserbringung für die anfallenden qm entsprechend der Flächen. Eine Umrechnung aufgrund der Gewichtsangabe hat zur Folge, dass die Firmen dahingehend keine Kalkulation vorlegen bzw. nach Erbringung der Leistung die anfallende Menge an der Waage ermitteln müssen. Die Gefahr von Nachträgen ist daher gegeben, da eine Tonnage nicht kalkuliert werden kann.

Ob an der Anlieferungsstation eine Waage dafür zur Verfügung steht ist ebenfalls zu prüfen. Als Maßgabe für Laubentsorgung gilt in allen Gemeindegebieten die Fläche. Eine Tonnage kann und sollte in einem LV nicht vorgenommen werden, da hier keine konkreten Angaben gemacht werden können.

Hinzu kommt, dass nasses Laub wesentlich schwerer als trockenes Laub ist.

Herr Arndt: LV Laub S. 6 hat nichts in einer LV zu suchen! Das steht in der Bekanntmachung.

Verwaltung: Nicht nachvollziehbar, da nicht deklariert um was es hier geht.

Herr Arndt: LV Laub S 7/8 Punkt 11 ändern! Nachforderungen werden erfolgen, heilbare Fehler werden geheilt. Wir wollen ein breites Angebot an Bewerbern.

Verwaltung: Durch die Vergabestelle sind einzufordern, dass alle Unterlagen vollständig einzureichen sind. Dies ist Grundlage zur Prüfung von Angeboten.
Fehlende unternehmerische Unterlagen kann vom Auftraggeber nachgefordert werden, um eine Prüfung anhand z.Bsp. einer Urkalkulation vornehmen zu können.
Damit wird ein breites Angebot von Bewerbern nicht umgangen!

Frau Hummel: LV Laub S 2 Leistungserbringung Oktober bis Dezember,
Hauptleistungserbringung Januar bis März Nacharbeiten

Verwaltung: Eingefügt aus LV:

Die Laufzeit des Vertrages umfasst den Zeitraum 01.05.2021 bis 30.04.2022 mit der Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr, maximale Anzahl der Verlängerungen 3x.

Der zeitliche Rahmen für die Laubentsorgung sind die Monate Januar bis März sowie Oktober bis Dezember eines jeden Jahres.

Straßenbegleitgrün

Der Vertrag gilt bis zum 31.12.2022 und ist dahingehend zum Jahre 2023 zu konkretisieren.

Antwort der zentralen Vergabestelle zu Punkt 11 „Vorinformation“:

Die Vorinformation gemäß § 134 GWB trägt der Informationspflicht und zugleich dem Transparenzgrundsatz Rechnung. Die Vorinformation ist Bestandteil des vergaberechtlichen Rechtsschutzsystems und hat den Primärzweck den Rechtsschutz unterlegener Bieter wirksam zu sichern. Die Informationspflicht des öffentlichen Auftraggebers nach [§ 134 GWB](#) verhindert vor allem, dass die Bieter durch einen Vertragsschluss vor vollendete Tatsachen gestellt und so der Möglichkeit beraubt werden, die Zuschlagsentscheidungen des öffentlichen Auftraggebers durch ein Nachprüfungsverfahren durch die Vergabekammern überprüfen zu lassen.

Die Vorinformation hat entsprechend § 134 GWB unverzüglich nach abgeschlossener Prüfung durch die zentrale Vergabestelle zu erfolgen. Die Vorinformation muss innerhalb der zuvor veröffentlichten Bindefrist erfolgen. Dies gilt auch für die anschließende Zuschlagserteilung. Zu beachten ist ebenso die Fristengebundenheit.

Konflikt:

- Die GemeindevertreterInnen haben keinen Gestaltungsspielraum bei Entscheidungen im Rahmen der Vergaben von öffentlichen Aufträgen. GemeindevorteilerInnen müssen mit ihrer Entscheidung einen Beschluss annehmen oder ablehnen. Dementsprechend können die, durch die zentrale Vergabestelle erstellte Vergabevermerke, für den Beschluss angenommen oder abgelehnt werden.

Wird eine Vergabe abgelehnt, darf dies nur unter der Angabe einer zulässigen Begründung (nachweisliche Verfahrensfehler im Vergabeverfahren; wesentliche Grundlageänderungen des Auftrags, z.B. Unfälle, Naturschäden) erfolgen.

Verfahrensmäßig ist die zentrale Vergabestelle dazu verpflichtet, die Vorinformation unverzüglich zu versenden, um das Rechtsschutzinteresse der Bieter wirksam zu gewährleisten.

Wird eine Vergabe unrechtmäßig/unbegründet abgelehnt, bei der die Vorinformation bereits versandt wurde, kann zumindest das Unternehmen, auf welches der Zuschlag erteilt werden sollte, Schadensansprüche in Höhe des Auftragswertes rechtlich geltend machen (positives Rechtsinteresse). Weiterhin können unterlegene Bieter rechtlich ein negatives Rechtsinteresse geltend machen und Schadensansprüche stellen.

Lösungsvorschlag der ZVS:

- GemeindevorteilerInnen können mit ihrer Entscheidung einen Beschluss annehmen oder ablehnen. Um eine einwandfreie Auftragsausführung zu gewährleisten, welche den Interessen der Gemeinde entsprechen, bietet sich an, die in einem Leistungsverzeichnis festgehaltenen Leistungen sowie die Auftragsausführung und Vertragsbedingungen vor Ausschreibung zu beschließen. Hierfür wäre eine Satzungsänderung nötig, welches die Interessen der GemeindevorteilerInnen und einen reibungslosen Ablauf des Vergabeverfahrens sicherstellt.
- Eine Satzungsänderung müsste die Zuständigkeiten von Hauptausschuss und Gemeindevertretung dahingehend ändern, dass nicht mehr über die Vergaben beschlossen werden, sondern über öffentliche Aufträge, in Form der Leistungsverzeichnisse. Die Wertgrenzen für zu beschließende Leistungsverzeichnisse könnten entsprechend der derzeitigen Satzung angewandt werden.

Antwort der zentralen Vergabestelle zu Punkt 11 „Sanktion“:

Die Aufnahme von Sanktionen / Vertragsstrafen bei nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist prinzipiell bei Vergaben ober- und unterhalb der Schwellenwerte möglich.

In der Regel können bei Verträgen zu Liefer- und Dienstleistungen insgesamt maximal bis zu 5% des Auftragswertes als Vertragsstrafe festgesetzt werden. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 0,5 % des Auftragswertes betragen.

Generell haben Unternehmen die Pflicht auf Nachbesserung bei nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung, innerhalb einer vom Auftraggeber festgesetzten Frist.

Sowohl für die Kontrolle im Rahmen der Vertragsstrafe, als auch für die Kontrolle der Nachbesserung, muss die Dokumentation und Überwachung der Auftragsausführung einen gesicherten Erkenntnisstand vorweisen können. Hierbei ist zu beachten, dass für die Durchsetzung von Vertragsstrafen ein erhöhter Dokumentations- und Überwachungsaufwand notwendig ist. Dafür sind die personellen und materiellen Kapazitäten zu schaffen.